

95. Urteil vom 13. Dezember 1906

in Sachen **Hildebrandt**
gegen **Obergericht und Finanzdirektion Aargau.**

Eine Kautionsauflage für Anwälte verstösst nicht gegen Art. 31 BV, sofern sie sich in bescheidenen Grenzen hält. Der Kautionspflicht können auch ausserhalb des Kantons wohnende Anwälte, die auf Grund der Art. 33 BV und Art. 5 Uebergangsbestimmungen zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind, unterworfen werden. — Kompetenz des Bundesgerichts.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. Der Rekurrent, Rechtsanwalt J. Hildebrandt in Winterthur, der Inhaber des zürcherischen Anwaltspatentes ist, richtete an das Obergericht des Kantons Aargau ein Gesuch um Erteilung des aargauischen Anwaltspatentes, eventuell der *venia advocandi*. Er erhielt am 21. September 1906 von der Anwaltskommission des Obergerichtes den Bescheid, daß dem Gesuch entsprochen werde, sobald der Rekurrent den Ausweis erbringe, daß er die vorgeschriebene Kautionsleistung habe. Am 5. November 1906 sodann erteilte die Finanzdirektion des Kantons Aargau dem Rekurrenten die Auskunft, daß nach dem aargauischen Gesetz über die Ausübung des Advokatenberufes vom 10. Dezember 1833 das Obergericht das Patent zur Ausübung dieses Berufes nur an solche Personen herausgeben dürfe, die dem Staat die Summe von 4500 Fr. (3000 Fr. alter Währung) entweder hinterlegt oder hinlänglich versichert hätten.

§ 3 des genannten Gesetzes lautet: „Das Patent soll Niemand erteilt werden, der nicht . . . d) dem Staate die Summe von dreitausend Franken entweder hinterlegt oder hinlänglich versichert hat.“

Am 28. November 1899 erließ der Große Rat des Kantons Aargau folgenden Beschluß: „Außerkantonalen Anwälte, welchen gestützt auf vorzulegende Ausweise und ohne daß sie die aargauische Fürsprecherprüfung zu bestehen haben, die Erlaubnis zur

„Ausübung des Advokatenberufes erteilt werden muß, unterstehen bezüglich der Leistung einer Kautionsleistung den nämlichen Vorschriften wie die aargauischen Anwälte.“

B. Mit Rekurschrift vom 10. November 1906 hat sich Hildebrandt beim Bundesgericht darüber beschwert, daß das Obergericht des Kantons Aargau in Übereinstimmung mit der Finanzdirektion dieses Kantons ihm das Anwaltspatent, eventuell die *venia advocandi* nur gegen Leistung einer Kautionsleistung von 4500 Fr. erteilen wolle, und beantragt, das Obergericht sei anzuweisen, dem Gesuch des Rekurrenten ohne Kautionsauflage zu entsprechen. Es wird ausgeführt, daß nach Art. 33 BV der Befähigungsausweis für wissenschaftliche Berufsarten nicht von einer Kautionsleistung abhängig gemacht werden dürfe und daß die fragliche Auflage auch der durch Art. 5 der Uebergangsbestimmungen gewährleisteten Freizügigkeit der Personen, die den wissenschaftlichen Berufsarten angehören und im Besitze eines kantonalen Patentes sind, widerspreche.

C. Das Obergericht und die Finanzdirektion des Kantons Aargau haben auf Abweisung des Rekurses angetragen; —

in Erwägung:

1. Da der Rekurrent eine Verletzung des Art. 33 BV und Art. 5 der Uebergangsbestimmungen dazu behauptet, ist die Kompetenz des Bundesgerichtes nach der Praxis gegeben (s. **US 22 S. 925 Erw. 2; 27 I S. 428; 29 I S. 280**). Nach der letzteren ist das ganze Gebiet der Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten, soweit dabei verfassungsmäßige Rechte in Betracht kommen, dem Schutze des Bundesgerichtes unterstellt. Dieses muß deshalb auch zur Prüfung der Frage befugt sein, ob die angerufenen Verfassungsartikel gestatten, daß ein Kanton die Ausübung des Anwaltsberufes von der Leistung einer Kautionsleistung abhängig macht, wenn schon die Lösung dieser Frage mit aus Art. 31 BV (siehe Art. 189 Abs. 1 Ziff. 3 OG) zu suchen ist.

2. Art. 33 Abs. 1 BV ist im Verhältnis zu Art. 31, der den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit unter gewissen Vorbehalten ausspricht, nicht sowohl, wie der Rekurrent meint, eine Ausnahme, sondern eine Spezialbestimmung. Aus Art. 33 Abs. 2 darf daher nicht gefolgert werden, daß die Kantone die

Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten nur von einem Ausweise der Befähigung abhängig machen dürfen; vielmehr sind auch sonstige Requisite polizeilicher Natur zulässig, sofern sie nicht gegen das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit verstoßen (Art. 31 litt. e, j. US 29 I S. 280 und die dortigen Zitate). Die Kautionspflicht nun als Garantie der Erfüllung geschäftlicher Verbindlichkeiten gegen Private ist in der bundesrechtlichen Praxis von jeher als mit Art. 31 vereinbar erachtet worden, soweit die Art des Gewerbes einen solchen Schutz des Publikums rechtfertigt und soweit sie sich in mäßigen Schranken hält. (S. z. B. Salis 2, Nr. 867 ff.) Diese Voraussetzungen treffen aber hier ohne Frage zu. Der Anwalt ist in der Regel ermächtigt, den Streitgegenstand in Empfang zu nehmen und gelangt so oft in den Besitz bedeutender Beträge, ohne daß der Klient für deren richtige Ablieferung eine Sicherheit hätte. Der Gesichtspunkt der Wahrung der Interessen des Publikums vermag daher in Ansehung der besonderen Verhältnisse des Geschäftsbetriebes sehr wohl die Auflage der Kautionspflicht zu begründen. Auch kann nicht gesagt werden, daß eine Anwaltskautionspflicht von 4500 Fr. über ein bescheidenes Maß hinausgehe.

3. Fragt es sich sodann, ob die nach Art. 33 in Verbindung mit Art. 31 BV zulässige Kautionspflicht auch Anwälten auferlegt werden kann, die von einem andern Kanton den Befähigungsausweis erlangt haben und auf Grund von Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur BV Zulassung zur Advokatur — sei es ein eigentliches Patent, sei es die bloße Erlaubnis, vor Gericht auftreten zu dürfen — begehren, so fällt in Betracht, daß die Freizügigkeit der Träger wissenschaftlicher Berufsarten im Sinne der zuletzt genannten Bestimmung sich nur auf das Erfordernis des Befähigungsausweises bezieht: wer im Besitz eines solchen Ausweises ist, dem darf die Berufsausübung nicht um deswillen verwehrt werden, weil er das Fähigkeitszeugnis des betreffenden Kantons nicht hat. In diesem Sinne ist er „befugt, seinen Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben“. Dagegen steht Art. 5 nicht im Wege, daß solchen Petenten gegenüber von der Frage des Befähigungsausweises unabhängige, anderweitige Requisite, die verfassungsmäßig überhaupt zulässig

sind, wie die Leistung einer Kautionspflicht, der Nachweis des guten Leumunds, ebenfalls geltend gemacht werden. Sonst würde sich ja auch eine durch nichts gerechtfertigte Begünstigung der Inhaber auswärtiger Befähigungsausweise gegenüber denjenigen Berufsgenossen ergeben, die ihr Fähigkeitszeugnis im Kanton selbst erworben haben, eine Begünstigung, wie sie durch Art. 5 der Übergangsbestimmungen zweifellos nicht beabsichtigt ist (US 29 I S. 280 f.; 30 I S. 20 Erw. 2); —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

96. Urteil vom 13. Dezember 1906 in Sachen Franceschetti gegen Kanton Schwyz.

Rekurs aus Art. 46 BV gegen einen Entscheid, der einen (früher ergangenen) Steuerentscheid eines andern Kantons als vollstreckbar erklärt, ohne die Steuerpflicht nachzuprüfen.

A. Die Kommanditgesellschaft Franceschetti & Cie., deren unbeschränkt haftender Gesellschafter der Rekurrent war, hatte vom Frühjahr 1904 bis zum August 1905 den Bau der elektrischen Zahnradbahn Brunnen-Morschach auf dem Gebiet des Kantons Schwyz ausgeführt. Einer Aufforderung der Gemeindebehörde von Ingenbohl, in dieser Gemeinde Niederlassung zu nehmen, hatte sie keine Folge geleistet und war deshalb gebüßt worden. Desgleichen hatte sich die Gesellschaft geweigert, das im Kanton Schwyz zu versteuernde Vermögen einzuschätzen, weil sie daselbst nicht steuerpflichtig sei. Sie war hierauf vom Gemeinderat Ingenbohl auf 50,000 Fr. steuerpflichtiges Vermögen taxiert worden, wogegen sie sich beim Regierungsrat von Schwyz beschwert hatte. Der Regierungsrat wies durch Entscheid vom 19. August 1905 den Rekurs ab mit folgender Begründung: „Nach den kantonalen Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt hat derjenige,